



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0022/23**

Az.: 900-0018711-0001/IBG-0001-G22/23-Heid

vom 22.11.2023

Auf Antrag der

**Firma**

**HME Copper Germany GmbH**

**Carl-Benz-Str. 13**

**58706 Menden**

vom 28.04.2023, eingegangen am 02.05.2023, zuletzt ergänzt am 13.11.2023 **wird**

**die Genehmigung gemäß § 4** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die Errichtung und den Betrieb einer Schmelzanlage für Kupfer**

am Standort in 58706 Menden, Carl-Benz-Str. 13, Gemarkung Menden, Flur 6, Flurstücke 607, 394

**erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Kupferschmelzanlage bestehend aus zwei elektrisch betriebenen Induktionsschmelzöfen und einer Kupfergießerei (elektrischer Induktionsgießofen) mit einer Schmelz- und Gießkapazität von 200,2 t/d und 58.000 t/a mit allen erforderlichen Nebenanlagen wie u. a. Absaugung mit Gewebefilter, Rohstofflager 1600 t Kupfer (davon Schrottlager für bis zu 700 Tonnen Kupfersekundärrohstoffe), Abwasserbehandlungsanlage, Verdunstungskühlanlagen und Pumpenhaus
2. Ableitung der gefilterten Abluft aus der Schmelze, der Gießerei, den Überführungsrinnen, der Trennsäge und dem Containerlabor über die neue Emissionsquelle E01 über einen Schornstein ins Freie
3. Errichtung der für Punkt 1 erforderlichen Gießereihalle mit Gewebefilter und Schornsteinanlage (26,2 m hoher Schornstein) und Umbau der Sozialräume im zentralen Werkstattgebäude sowie Neubau einer Stellplatzanlage
4. Indirekteinleitung des Abwassers aus der Anlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Menden

### Betriebszeiten der Anlage

Die Öfen, die Gießanlage sowie deren Abführungsaggregate sollen in der Regel durchgehend nur von sonntags 22.00 Uhr bis samstags 22.00 Uhr im Schichtbetrieb betrieben werden. Zwischen samstags 22.00 Uhr und sonntags 22.00 Uhr finden in der Regel lediglich Reinigungs- und Wartungsarbeiten statt. Der Betrieb der Transformatoren, der Aggregate für das Kühlwassersystem sowie der Lüftungsanlagen erfolgt dauerhaft rund um die Uhr.

Die Anlieferung der Eingangsstoffe erfolgt von montags bis samstags tagsüber zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Schmelzanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 1: Rohstoffannahme, -vorbereitung und -lagerung

BE 2: Schmelzbereich

BE 3: Gießbereich

BE 4: Produkthandling und -transport

BE 5: Abgasbehandlung

BE 6: Wasser, Hilfs- und Betriebsmittel

## Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

### Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Errichtung des Gießereigebäudes, der Billet-Transporttrasse, dem Pumpenhaus, der Schallschutzwand, dem Umbau des zentralen Werkstattgebäudes und dem Neubau der Stellplatzanlage wird mit eingeschlossen.

Zusätzlich wird eingeschlossen die

- Entscheidung nach § 6 Abs. 10 BauO NRW 2018 zu Abweichungen bezüglich des Brandschutzkonzeptes:
  - § 35 Abs. 8 BauO NRW 2018 - abweichende Entrauchung des notwendigen Treppenraums,
  - § 35 BauO NRW 2018 - notwendige Treppe ohne Ausbildung eines notwendigen Treppenraum,
  - § 27 BauO NRW 2018 - Tragwerk der äußeren Gestaltung ohne qualifizierten Feuerwiderstand,
  - § 31 BauO NRW 2018 - Trenndecken ohne qualifizierten Feuerwiderstand,
  - § 35 BauOI NRW 2018 - Überschreitung der Rettungsweglänge

### Indirekteinleitergenehmigung

Ebenfalls wird die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Wasseraufbereitung, der Indirektkühlung und der Sprühkühlung der Kupferstränge in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit erteilt.

Die Genehmigung ist bis zum **22.11.2043** befristet.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Die Einleitung dient der Entsorgung von behandeltem Abwasser aus der Kühlung der Kupfergießerei gem. Anhang 31 der AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) und 39 der AbwV (Nichteisenmetallherstellung).

### Abwasseranfallstellen

- Wasseraufbereitung
- Indirektkühlung
- Sprühkühlung Kupferstränge (Direktkühlung)

Das Abwasser aus der Direktkühlung der vertikalen Stranggussanlage, das in einem Pumpensumpf unterhalb der Anlage gesammelt wird, wird vor der Vermischung mit dem übrigen Abwasser über einen Ölabscheider vorbehandelt.

Die **maximalen Einleitungsmengen** werden antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 3,06 l/s
- 115,8 m<sup>3</sup>/d
- 42.500 m<sup>3</sup>/a

Die Produktionszeit, während derer das Abwasser anfällt, beläuft sich auf 24 Stunden/Tag und 365 Tage/Jahr.

Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Kanal der Stadt Menden hat die Koordinaten:

- ETRS89/ UTM-Koordinaten:
- East: (32) 415160
- North: 5700303

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Menden des Ruhrverbandes geleitet.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorzulegen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Antragstellerin gibt an, dass aufgrund der Art und Menge der verwendeten, erzeugten oder freigesetzten Stoffe eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht möglich ist.

Ein Konzept zum Schutz des Bodens liegt vor. Während der Baumaßnahmen werden weitere Untersuchungen des Bodens vorgenommen. Daher und da es sich nicht um eine unmittelbar an die Errichtung und den Betrieb gekoppelte Betreiberpflicht handelt, sondern sie erst zu einem späteren Zeitpunkt Wirkung entfaltet, wurde zugestimmt, dass der Bericht erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt wird – siehe Bedingung in Kapitel III.

## **II. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **Bedingungen**

#### Vorlage des Ausgangszustandsberichtes

Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz ein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens oder ein Bericht über den Ausschluss des Verschmutzungsrisikos vorzulegen.

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Errichtung und den Betriebsbeginn

Die neu geplanten Anlagen müssen bis zum 31.12.2025 errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie

- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

## **2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen**

- 2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte sowie von Betriebsstoffen und Abfällen sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen erfolgen. Ausgenommen ist der Transport von Billets über die Transporttrasse.

Das Be- und Entladen der LKW für die Anlieferung von Sekundärrohstoffen darf nur innerhalb der Hallen stattfinden.

Die Anzahl der Anfahrten von LKW zur Zulieferung ist auf 14 LKW pro Tag zu begrenzen.

Fenster und Lichtkuppeln sind während des Betriebes geschlossen zu halten. Außentüren und -tore sind geschlossen zu halten. Ausgenommen hiervon ist die Öffnung der Tore 1 bis 3 während der Ein- und Ausfahrtvorgänge zur Tagzeit, die kurzfristige Öffnung des Tores 5 (Produktschleuse) und die kurzfristige Öffnung der Außentüren zum Zu- oder Abgang.

## **3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme**

- 3.1 Abfallannahmekatalog

Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Gesamt-Anlage angenommen im Rohstofflager gelagert und der Schmelzanlage zugeführt werden:

<b>Einsatzstoff</b>	<b>ASN</b>
Kupfer Millberry Blank	12 01 03 (NE-Metallfeil- und -drehspäne)
Candy Blecke / Rohre Blank	12 01 04 (NE-Metallstaub und -teile)
Kupfer Berry	17 04 01 (Kupfer, Bronze, Messing)
Kupfergranulat 1A grob	19 10 02 (NE-Metallabfälle)

Dabei dürfen ausschließlich Schrotte, die trocken und frei von Anhaftungen sind, angenommen und eingesetzt werden.

### Hinweis

Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird. Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z.B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

#### 4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

##### 4.1 Geräuschimmissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Verdunstungskühlanlagen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte		Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
Nr.	Adresse		tags	nachts
I 1	Von-Lüninck-Straße 8	WR	50 dB(A)	35 dB(A)
I 2	Unnaer Landstraße 63	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
I 3	Alte Provinzialstraße 2	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
I 4	Grüner Weg 2	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
I 5	Carl-Benz-Straße 7	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
I 6	Carl-Benz-Straße 18	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Für die neu zu errichtende Anlage bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o.g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens **10 dB (A)** und nachts um mindestens **6 dB (A)** unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA bzw. WR eingestuften Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von  
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von  
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

4.2 Die Schallimmissionsprognose des Büros DRAEGER AKUSTIK vom 13.03.2023, Bericht Nr. 23-04 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Betriebszeiten, Fahrbewegungen etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Die dort beschriebenen Schallleistungspegel sind einzuhalten.

4.3 Geräuschemessungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung 4.1 genannten Einwirkungsorten Nr. 1, 3, 5 und 6 durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschemessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.4 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 4.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

**5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

5.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

5.1.1 Die an den Emissionsorten (Schmelzofen, Gießofen, Labor, Überführungsrinnen, Sägespäne-Trockner) entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit

Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2021 - zu erfassen, zu reinigen und über einen Schornstein abzuleiten.

Die Höhe des Schornsteins muss mindestens 26,2 m über Flur betragen.

Die Abgase sind über den Schornstein so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

### 5.1.2 Maximale Volumenströme im Betriebszustand

<b>Maximale Volumenströme</b>		
Absaugort	Emissionsquelle	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[ m <sup>3</sup> /h ]
Containerlabor	Q 1	3.600
Schmelzofen	Q 1	24.100
Überführungsrinnen	Q 1	3.600
Gießofen	Q 1	6.700
Sägespäne-Trockner	Q 1	12.000
<b>Gesamt</b>	<b>Q 1</b>	<b>50.000</b>

### 5.1.3 Die Emissionen im Abgas der Quelle 1 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
<b>Gesamtstaub</b>	<b>5 mg/m<sup>3</sup></b>	5.4.3.4.1a TA Luft 2021
<b>Stickstoffoxide</b> angegeben als Stickstoffdioxid NO <sub>x</sub> :	<b>15 mg/m<sup>3</sup></b>	Gemäß Antragsunterlagen (Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4 Kl. IV, TA Luft 2021: 350 mg/m <sup>3</sup> )
<b>Kupfer</b> und seine Verbindungen, angegeben als Cu:	<b>0,5 mg/m<sup>3</sup></b>	Gemäß Antragsunterlagen (Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft 2021: 1 mg/m <sup>3</sup> )
<b>TVOC (organische Stoffe)</b> angegeben als Gesamtkohlenstoff C <sub>ges</sub> :	<b>20 mg/m<sup>3</sup></b>	Gemäß Antragsunterlagen (5.4.3.4.1a TA Luft 2021: 30 mg/m <sup>3</sup> )
<b>PCDD/F + PCB</b> Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle angegeben als Summenwert:	<b>0,07 ng/m<sup>3</sup></b>	Gemäß Antragsunterlagen (5.2.7.2 TA Luft 2021: 0,1 ng/m <sup>3</sup> )

Hinweise:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2021) und müssen daher abgezogen werden.

- 5.1.4 Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung 5.1.3 werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgesetzte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

5.2 Messungen

- 5.2.1 Nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von **einem** Jahr sind die unter Nebenbestimmung Nr. 5.1.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Sofern die Bestimmung der Gesamtstaubkonzentrationen ergibt, dass eine Überschreitung der Emissionsbegrenzung für die angegebenen Staubinhaltsstoffe ausgeschlossen werden kann, kann auf die Einzelstoffanalyse verzichtet werden.

Der Summenwert Dioxine und Furane und polychlorierte Biphenyle ist lediglich einmalig und danach nur nach Aufforderung der überwachenden Behörde zu messen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank Re-SyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 5.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 5.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

### 5.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

- 5.3.1 Die unter Nebenbestimmung Nr. 5.1.1 aufgeführten Emissionsorte dürfen nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren. In dem Schmelzofen darf nur noch die eingebrachte Charge zu Ende gefahren werden. Mit der Neuchargierung der Öfen darf erst begonnen werden, wenn die Entstaubungsanlage wieder betriebsbereit ist.
- 5.3.2 Die Abluffterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen. Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Reparaturen

an der Abluftanlage) bzw. Überprüfungen (Funktionsfähigkeit der Anlage, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen. Das Prüfbuch kann auch in digitaler Form geführt werden.

- 5.3.3 Die beim Betrieb der Schmelzanlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
  - b) der Art,
  - c) der Ursache,
  - d) des Zeitpunktes,
  - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 5.3.4 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

## **6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

- 6.1 Gemäß § 53 Abs. 1 BauO NRW 2018 hat die Bauherrin oder der Bauherr vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Name, Anschrift, Telefonnummer). Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, hat der oder die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt

wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten (§ 56 Abs. 1 BauO NRW 2018).

Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen (§ 56 Abs. 2 BauO NRW 2018).

- 6.2 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen; diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).

Der Bauaufsichtsbehörde ist aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse für den Nachweis der genehmigten Grundrissflächen und Höhenlagen ein amtlicher Nachweis vorzulegen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).

- 6.3 Gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

- Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie oder er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

- 6.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW von der oder dem Sachverständigen eine Bescheinigung einzureichen, wonach sie oder er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend dem erstellten Nachweis errichtet oder geändert worden sind.

- 6.5 Für die o. g. Baumaßnahme wurde vom Büro Werner Brandschutzingenieure, Dipl.-Ing. Günter Werner, Isaac-Newton-Str.1, 59423 Unna, ein Brandschutzkonzept 2-22-0132-01 gemäß § 9 Bau-PrüfVO mit Datum vom 28.04.2023 erstellt. Die hier vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen sind zu verwirklichen. Bauliche Änderungen und Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

- 6.6 Es ist entsprechend § 56 (2) BauO NRW 2018 ein Fachbauleiter Brandschutz zu bestimmen, der darüber zu wachen hat, dass die Inhalte des genehmigten Brandschutzkonzeptes einschl. der brandschutztechnischen Auflagen aus der Baugenehmigung bei der Errichtung des Sonderbaus beachtet werden. Mit dieser Funktion kann auch der Ersteller des Brandschutzkonzeptes beauftragt werden.

- 6.7 Für die Inanspruchnahme des städtischen Retentionspools wird ein Ablösevertrag zwischen der Stadt Menden und der Bauherrin erforderlich. Siehe Antragsunterlagen Seite 99 ff. Die Ablösesumme ist innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung zu zahlen.

Hinweise zum Bauordnungsrecht:

Die Überschneidung der Abstandsflächen kann gestattet werden, da die Belichtung der Räume nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Die beantragten Abweichungen von § 6 Abs. 10 BauO NRW 2018 können somit erteilt werden.

Gegen die Erteilung der mit dem Brandschutzkonzept beantragten Abweichungen von

- § 35 Abs. 8 BauO NRW 2018 - abweichende Entrauchung des notwendigen Treppenraums,
- § 35 BauO NRW 2018 - notwendige Treppe ohne Ausbildung eines notwendigen Treppenraum,
- § 27 BauO NRW 2018 - Tragwerk der äußeren Gestaltung ohne qualifizierten Feuerwiderstand,
- § 31 BauO NRW 2018 - Trenndecken ohne qualifizierten Feuerwiderstand,
- § 35 BauOI NRW 2018 - Überschreitung der Rettungsweglänge

bestehen keine Bedenken. Den im Brandschutzkonzept dargelegten Begründungen mit den entsprechenden Kompensationsmaßnahmen kann gefolgt werden.

**7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 7.1 Die dem Antrag beigefügten Brandschutzkonzepte des Ingenieurbüros WERNER Bauingenieure vom 18.04.2023, Bericht Nr. 2 - 22-0132 - 01 und Nr. 2 - 22-0132 - 02 sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten.

**8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 8.1 Die Auffangwannen in den Lager- und Produktionsbereichen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
- Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
- Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017;
- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung.

**9. Nebenbestimmungen zum Hochwasserschutz**

- 9.1 Nachweis der Nutzung des Retentionspools der Stadt Menden durch eine Ausgleichszahlung. Ein entsprechendes bestätigendes Dokument ist vor Baubeginn dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg (z. Hd. Herrn Siegel) zuzusenden.

**10. Nebenbestimmungen zur Errichtung und Betrieb der Verdunstungskühlanlagen**

- 10.1 Die Verdunstungskühlanlagen (VKA) sind so auszulegen, zu errichten und zu betreiben, dass Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen, nach dem Stand der Technik vermieden werden. Die Anforderungen der 42. BImSchV sind einzuhalten.

- 10.2 Regelmäßig mindestens alle drei Monate sind Laboruntersuchungen des Nutzwassers auf die Parameter allgemeine Koloniezahl und Legionellen durchführen zu lassen, um die Einhaltung des Referenzwertes zu überprüfen. Die Ergebnisse sind nach Vorliegen unverzüglich im Betriebstagebuch aufzuführen.

- 10.3 Wird bei einer Laboruntersuchung nach Nebenbestimmung 10.2 eine Überschreitung des in Anlage 1 der 42. BImSchV genannten Maßnahmenwertes festgestellt, ist unverzüglich die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 –zu informieren und eine Untersuchung zur Differenzierung der nachgewiesenen Legionellen nach

- Legionella pneumophila – Serogruppe 1
- Legionella pneumophila – andere Serogruppen und
- andere Legionellenarten (Legionella non-pneumophila)

durch ein akkreditiertes Prüflaboratorium durchführen zu lassen.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Laboruntersuchung auf den Parameter Legionellen durchführen zu lassen.

Bestätigt die zusätzliche Laboruntersuchung die Überschreitung des Maßnahmenwertes sind unverzüglich zusätzliche Gefahrenabwehrmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung der Freisetzung mikroorganismenhaltiger Aerosole, zu ergreifen.

- 10.4 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle relevanten Informationen zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen der 42. BImSchV dokumentiert werden.

## **11. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers**

- 11.1 Spätestens 6 Wochen vor Beginn der Erdbauarbeiten ist ein Bodenmanagement-/Entsorgungskonzept hinsichtlich der Entsorgung des anfallenden Aus-hubs basierend auf den noch erfolgenden in-situ Untersuchungen bzw. derer Ergebnisse der Unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung schriftlich oder per E-Mail ([moritz.barth@maerkischer-kreis.de](mailto:moritz.barth@maerkischer-kreis.de)) vorzulegen.
- 11.2 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens 2 Wochen im Vorfeld schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- 11.3 Die Entsiegelung der Fläche und sämtliche Eingriffe in den Boden haben unter gutachterlicher Begleitung und in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbe-hörde zu erfolgen.
- 11.4 Vom baubegleitenden Gutachter ist ein Abschlussbericht über die Maßnahme zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert spätestens 6 Monate nach Beendigung der Erdarbeiten schriftlich oder per E-Mail zu über-mitteln.
- 11.5 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dez. 52 Bodenschutz und Dez. 54 Wasserwirtschaft (Grundwasser) zu informieren.

### **Hinweis zum Bodenschutz**

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenverände-rung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Ein-griffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind diese unverzüglich dem Märkischen Kreis als zuständige untere Bodenschutzbehörde und der Be-zirksregierung Arnsberg mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

- 11.6 Der Ausgangszustandsbericht als auch der Bericht zum Ausschluss des Ver-schmutzungsrisikos ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemi-sche verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
  - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Ge-misches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz über-schritten wird oder
  - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.
- 11.7 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden,
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation und
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen.

Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

11.8 Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlagen sind drei Grundwassermessstellen (eine im Anstrom und zwei in Abstrom) zu errichten und zu beproben. Die Position der drei Grundwassermessstellen ist mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz abzustimmen.

11.9 Für ein Grundwassermonitoring gem. § 21 Abs. 2a Nr. 1, 3b), 3c der 9. BImSchV ist das Grundwasser aus den Grundwassermessstellen nach 1. alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Vor-Ort-Parameter (Trübung, Färbung, Geruch, Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Redoxspannung)
- Chlorid
- Natrium
- Säurekapazität
- Gesamtphosphor
- Phosphat
- Sulfat

11.10 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz als obere Bodenschutzbehörde und dem Dezernat 54 – Obere Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

11.11 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises in Papierform zu senden.

#### Hinweis zur Überwachung des Grundwassers

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

## **12. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

12.1 Die Änderungen an den vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten sind in die, im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz mit einzubeziehen.

Hierbei sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV);
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV);
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV);
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV);
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

12.2 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.

12.3 Lassen sich Gefährdungen im Verlauf von Verkehrswegen nicht durch technische Maßnahmen verhindern oder beseitigen, oder ergeben sich Gefährdungen durch den Fahrzeugverkehr aufgrund unübersichtlicher Betriebsverhältnisse (z.B. durch Arbeits- und Lagerflächen ohne feste Einbauten), sind die Verkehrswege gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ deutlich erkennbar zu kennzeichnen, z.B. Laderampenkanten an ständigen Be-

und Entladestellen durch gelb-schwarze Streifen. Eine Kennzeichnung kann entfallen, wenn die Verkehrswege durch feststehende Betriebseinrichtungen (z.B. Regale) eindeutig bestimmt sind und sich dadurch keine Gefährdungen ergeben.

- 12.4 Beim Vorhandensein von innenliegenden Toiletten-, Umkleide- und Waschräumen ohne Fensterlüftung müssen diese über Lüftungstechnische Anlagen belüftet werden (§ 3a Abs. 1, Nr. 3.6 des Anhangs ArbStättV i.V.m. ASR A4.1). Die Lüftungstechnischen Anlagen sind so auszulegen und zu errichten, dass ein Abluftvolumenstrom von  $11 \text{ m}^3/(\text{h} \cdot \text{m}^2)$  erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.

### **13. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz**

- 13.1 Die Baumaßnahmen sind durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) umzusetzen bzw. zu koordinieren. Das optimale Zeitfenster für die Baumaßnahme liegt außerhalb der Brutzeit der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- 13.2 Die Außenbeleuchtung ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Es sind insektenschonende Leuchtmittel in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden (NAV oder LED-Beleuchtung) mit möglichst niedriger Farbtemperatur, d.h. kleiner 3.000 K, warmweißes Licht). Die Beleuchtungsintensität sollte zwischen 23:00 und 5:00 Uhr reduziert werden. Grundsätzlich ist eine Bedarfsschaltung einzurichten.
- 13.3 Die Fällung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. möglich. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Sondergenehmigung erforderlich. Im Vorhinein ist eine Kontrolle der zu fällenden Bäume auf potenzielle Fledermaus-Quartiere von Fachpersonal durchzuführen.
- 13.4 Sollten sich im Zuge der Bauarbeiten Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (gemäß Fachinformationssystem @LINFOS) ergeben, so ist hierüber die zuständige untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

### **14. Nebenbestimmungen Deutsche Bahn AG**

- 14.1 Eine Überplanung von DB Grundstücken wird nicht gestattet. Es sind Flurstücks scharfe Pläne einzureichen!
- 14.2 Für neue Gasleitungen o.ä. müssen entsprechend Leitungskreuzungsverträge nach der Kreuzungsrichtlinie abgeschlossen werden. Bitte reichen Sie hierzu die geforderten Antragsunterlagen über unser Online Portal ein:  
[https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN\\_DESKTOP](https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP)

#### **Hinweis:**

Eine Anwendungshilfe sowie alle relevanten Informationen zur Antragstellung finden Sie auf unserer Internetseite: [https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung\\_von\\_Leitungen-7174670](https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670)

Bei Rückfragen zur Antragstellung sowie zum Kreuzungsvertrag steht Ihnen die Kollegin Joana Marie Liegl ([joana-marie.liegl@deutschebahn.com](mailto:joana-marie.liegl@deutschebahn.com)) gern zur Verfügung.

- 14.3 Einer Versickerung von Dach-, Oberflächenwasser etc. in Gleisnähe bzw. auf DB Gelände kann erst zugestimmt werden, wenn ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag diesbezüglich abgeschlossen wurde. Darinstehende Auflagen sind zwingend einzuhalten.
- 14.4 Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 14.5 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Das Aufstellen eines Kranes hat auf der gleisabgewandten Seite oder in Absprache zu erfolgen.
- 14.6 Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Auch dürfen hier keine Geräte oder Materialien gelagert werden. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.
- 14.7 Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BauO NRW usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Die Abstandsflächen dürfen sich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen bei dem geplanten Bauvorhaben auf Bahngelände erstrecken, unter dem Vorbehalt, dass für die Inanspruchnahme des Bahngrundstückes eine einmalige Vergütung durch den Antragsteller entrichtet wird. Hierfür ist ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag abzuschließen.
- 14.8 An der Strecke 2850 verläuft das Streckenfernmeldekabel F3151 kilometeraufsteigend links der Gleise.

Für die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel/Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Verantwortlichen der DB Netz AG. Ansprechpartner: DB Netz AG, Bezirksleiter Telekommunikation rechtsrheinisch, Herr Stefan Koch, E-Mail: [Stefan.St.Koch@deutschebahn.com](mailto:Stefan.St.Koch@deutschebahn.com).

Sofern die Baumaßnahme die TK-Kabel/ -Anlagen berührt, ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH aus un-

serer Sicht erforderlich. Bitte teilen Sie der DB Kommunikationstechnik schriftlich (**mindestens 15 Arbeitstage vorher**) und **unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. IAN 2023014488** den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit:  
DB Kommunikationstechnik GmbH Dokuzentrum Auskünfte  
I.CVR 22

Mail: [DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com](mailto:DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com)

Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Diese Zustimmung ist für einen Zeitraum von 24 Monate gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich. Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen. TK-Anlagen der DB Netz AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,00m eingehalten werden.

#### Hinweise:

- Die Lage der TK-Kabel/TK-Anlagen kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden. Die Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Eintragungen sind zur Maßentnahme nicht geeignet. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen
- Eine zukünftige Elektrifizierung der angrenzenden Bahnstrecke ist nicht ausgeschlossen.

#### **15. Nebenbestimmungen Indirekteinleitung**

##### Hinweis Abwasserverordnungsanhänge

- Das Abwasser aus der Regeneration der Ionenaustauscher der Entsalzungsanlage fällt unter den Anwendungsbereich des Anhangs 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der AbwV, Herkunftsbereich Nr. 1: Wasseraufbereitung.

- Das Abwasser aus der Abflutung des Kühlkreislaufs zur indirekten Kühlung verschiedener Aggregate fällt unter den Anwendungsbereich des Anhangs 31 der AbwV, Herkunftsbereich 2: Kühlsysteme
- Das Abwasser aus der Abflutung des Kühlkreislaufs zur direkten Sprühkühlung der Kupfer-Stränge und aus dem Pumpensumpf unterhalb der Stranggussanlage fällt unter den Anhang 39 (Nichteisenmetallherstellung) der AbwV, Herkunftsbereich 1: Kupfer.

## 15.1 Überwachungswerte

15.1.1 Für das behandelte Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage werden die in Anlage 1 aufgeführten Überwachungswerte festgelegt. Die Werte gelten unabhängig von der Abwassersatzung der Stadt Menden und sind an der jeweiligen Probenahmestelle einzuhalten.

15.1.2 Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus der Anlage 1 nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

## 15.2 Allgemeine Anforderungen

15.2.1 Das Abwasser aus der Abflutung der Kühlkreisläufe darf gem. Anhang 31 der AbwV folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 % entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen.
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Der Nachweis, dass die oben genannten Anforderungen eingehalten werden, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

15.2.2 Im Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

## 15.3 Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

Der Nachweis darüber, dass bei der Abflutung der Kühlkreisläufe die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) eingehalten wird, ist

dadurch zu erbringen, dass die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

#### 15.4 Probenahmestellen

15.4.1 Es werden für die (Selbst-)Überwachung der Abwässer die folgenden Probenahmestellen festgelegt:

Probenahmestelle	Messstellennummer
Wasseraufbereitung	22221997
Abflutung Kühlkreislauf Indirektkühlung	22221998
Abflutung Kühlkreislauf Direktkühlung	22221999
Abscheider Pumpensumpf	22222000

15.4.2 Die Probenahmestellen müssen jederzeit zugänglich und eindeutig und deutlich sichtbar mit einem Schild mit der amtlichen Messstellennummer gekennzeichnet sein. Die Probenahmestellen müssen so gestaltet sein, dass eine repräsentative Beprobung des jeweiligen Abwassers möglich ist.

15.4.3 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Sie haben dazu innerhalb angemessener Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

15.4.4 Die Messstellendokumentation für die amtliche Überwachung ist der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 54 innerhalb von sechs Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides unaufgefordert per E-Mail zuzusenden. Die Messstellendokumentation wird Bestandteil dieser Genehmigung.  
Hinweis: Bitte verwenden Sie das Ihnen separat zugeschickte Formular zur Dokumentation von Probenahmestellen.

#### 15.5 Betrieb, Wartung

15.5.1 Für die Kühlwassereinleitungen ist ein schriftliches oder digitales Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse und Ergebnisse wie z.B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde (Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg) auf Verlangen vorzulegen. Bei Führung eines schriftlichen Betriebstagebuches sind die Seiten chronologisch so zu heften, dass die Vollständigkeit der Unterlagen nachvollziehbar ist. Bei Führung eines digitalen Betriebstagebuches sind der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Drucke sind in übersichtlicher und verständlicher Form zu gestalten.

15.5.2 Für die Überwachung der Erfüllung der Nebenbestimmungen sowie als Ansprechpartner für die Behörden sind der Bezirksregierung Dezernat 54 vor Inbetriebnahme der Anlage ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG sowie ein Stellvertreter zu nennen. Jeder Wechsel der Personen ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

15.5.3 Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, haben Sie unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.

15.5.4 Sie sind verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe oder erhöhte Schmutzfrachtableitungen in die städtische Kanalisation oder in ein Gewässer (Grundwasser etc.) gelangen, unverzüglich der Genehmigungsbehörde, der Stadt Menden als Betreiberin der öffentlichen Kanalisation sowie dem Ruhrverband als Betreiber der öffentlichen Kläranlage zu melden, sofern die Gefahr besteht, dass dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der öffentlichen Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer schädlich verunreinigt werden können. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenservicezentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

15.5.5 Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.

15.5.6 Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.

15.5.7 Die in der „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ für die Abscheideranlage aufgeführten Bestimmungen, Bedingungen und sonstigen Festsetzungen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlagenteile zu beachten u. einzuhalten.

15.5.8 Der Abscheider ist nach Maßgabe der Betriebs- u. Wartungsanleitung des Herstellers in Verbindung mit der DIN 1999-100 u. DIN EN 858-2 in der jeweils geltenden Fassung zu betreiben und durch einen Sachkundigen zu warten.

## 15.6 Selbstüberwachung

15.6.1 Das einzuleitende Abwasser ist an der jeweiligen Probenahmestelle auf Ihre Kosten von einer geeigneten Stelle auf die aus der Anlage 1 genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Jeder Wechsel der von Ihnen beauftragten Stelle ist der zuständigen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 54) unverzüglich mitzuteilen.

15.6.2 Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, bleibt der zuständigen Wasserbehörde vorbehalten, die Zahl der von Ihnen vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.

15.6.3 Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten - bei Nachtbetrieb ggf. auch innerhalb der Nachtschicht - zu entnehmen. Mit den Untersuchungen ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert und umgehend vorzulegen.

15.6.4 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann von Ihnen bei der zuständigen Wasserbehörde ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.

15.6.5 Jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres ist für das Abwasser aus der Abflutung der Direktkühlung und das Abwasser aus dem Pumpensumpf ein Jahresbericht gemäß Anlage 2 zur Abwasserverordnung bei der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen (per E-Mail an [industriewasser@bra.nrw.de](mailto:industriewasser@bra.nrw.de) ).

15.6.6 Es bleibt der zuständigen Wasserbehörde vorbehalten, die Selbstüberwachung für die Parameter Arsen, Cadmium, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber, Antimon und Zinn entsprechend den Betreiberpflichten des Anhangs 39 AbwV, Teil H in den Jahresbericht mit aufzunehmen.

## 15.7 Mengenmessung

15.7.1 Die eingeleitete Abwassermenge aus der Wasseraufbereitung, der Abflutung der jeweiligen Kühlkreisläufe und aus dem Abscheider nach dem Pumpensumpf ist zu messen oder zu bilanzieren.

15.7.2 Die benötigte Frischwassermenge und die Gesamtabwassermenge sind täglich zu erfassen.

15.7.3 Die gemessenen oder bilanzierten Wassermengen sind täglich in das Betriebstagebuch einzutragen.

15.7.4 Bei Einbau und/oder Betrieb von Durchflusssystemen sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Die Durchflusssysteme sind in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### Hinweise zur Indirekteinleitung

- Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.

- gem. § 58 Abs. 3 WHG sind erforderliche Maßnahmen durchzuführen, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
- Nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten. Diese Befugnis besteht kraft Gesetzes, Sie haben im Rahmen der Duldungspflicht ohne einen besonderen Gestattungsakt das Betreten zu gestatten.

Nach § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, u.a. zu verlangen, dass Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden. Die Pflicht zur Auskunftserteilung umfasst sowohl mündliche als auch schriftliche Mitteilungen über Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, welche für die ordnungsgemäße Durchführung der Überwachung notwendig sind. Die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen umfasst alle mit der Anlage im Zusammenhang stehen Unterlagen.

- Nach § 8 Abs. 2 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw - sind neue unterirdische schmutz- oder mischwasserführende Leitungen und Revisionsöffnungen unverzüglich nach Einrichtung durch einen Sachkundigen einer Zustands- und Funktionsprüfung zu unterziehen.
- Eine wesentliche Änderung des betrieblichen Kanalnetzes ist gem. § 57 Abs. 1 LWG bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- Sofern eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens 6 Monate vor Ablauf der Genehmigung ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist dies der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Menden in der jeweils gültigen Fassung sind bei der Einleitung in die städtische Kanalisation einzuhalten.
- Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen u. Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG.

### **III. Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

#### **IV. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

##### **Ordner 1**

- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Deckblatt                        | 1 Blatt |
| 2. Antrag, Formular 1               | 5 Blatt |
| 3. Auszug aus dem Altlastenkataster | 4 Blatt |
| 4. Inhaltsverzeichnis               | 5 Blatt |

5.	Kostenerklärung / Sicherheitsleistungen	5 Blatt
6.	Erklärungen zum Arbeitsschutz	6 Blatt
7.	Erläuterungen zum Antrag	14 Blatt
8.	Kurzbeschreibung	7 Blatt
9.	Aussagen zur Umweltvorsorge	1 Blatt
10.	Ausgangszustandsbericht und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser	17 Blatt
11.	Kartenwerk	12 Blatt
12.	Bauvorlagen	46 Blatt

### **Ordner 2**

12.a	Bauvorlagen	126 Blatt
13.	Anlage und Betrieb	19 Blatt
14.	Arbeitsschutz	4 Blatt
15.	Angaben zu den Anforderungen der Störfallverordnung	2 Blatt
16.	Angaben zur Luftreinhaltung (Formulare 2 bis 6)	33 Blatt
17.	Schematische Darstellung (Fließbild)	7 Blatt
18.	Maschinenaufstellungsplan mit Legende	6 Blatt

### **Ordner 3**

19.	Gutachten / Bewertung von Emissionen und Immissionen	133 Blatt
20.	Entstaubungs- und Reinigungseinrichtungen	1 Blatt
21.	Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Gefahr- und Betriebsstoffe (DIGITAL – 91 Blatt)	1 Blatt
22.	Beschreibung über den Umgang mit Wasser	4 Blatt
23.	Allgemeine Angaben zum Boden- und Gewässerschutz	7 Blatt
24.	Angaben zur Abwasserwirtschaft	6 Blatt
25.	Angaben zu Abfällen	2 Blatt
26.	Plan zur Behandlung von Abfällen	2 Blatt
27.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	27 Blatt
28.	Angaben zur Energieeffizienz	1 Blatt
29.	Aussagen zur Betriebseinstellung	1 Blatt
30.	Angaben zum Natur- und Artenschutz und zur Landschaftspflege	72 Blatt
31.	Unterlagen zur Durchführung wasserrechtlicher Verfahren	28 Blatt
32.	Ergänzung zu Kapitel 8.2	4 Blatt

## **V. Begründung**

### **Antragseingang und Antragsgegenstand**

Die Firma HME Copper Germany GmbH betreibt an Ihrem Standort in Menden ein Industrierohrwerk für Kupferprodukte. Das dafür benötigte Ausgangsmaterial – so genannte Kupferbillets – wird derzeit von verschiedenen externen Zulieferern bezogen. Um die Abhängigkeit von den Fremdfirmen zu verringern, plant die Firma nunmehr die Errichtung und den Betrieb einer eigenen Kupfergießerei zur Herstellung der Kupferbillets im Stranggussverfahren. Der Antrag vom 28.04.2023 bezweckt insofern die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kupferschmelze in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll eine Kupferschmelzanlage bestehend aus zwei Induktionsöfen und einer Stranggussanlage mit allen dafür notwendigen Aggregaten sowie einem Lager für Kupfer-Sekundärrohstoffe (Schrottlager) errichtet und betrieben werden.

### **Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart**

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.4.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (hier: Kupfer) mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr.

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 3.8.1 (G) im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zum Gießen von Nichteisenmetallen (hier: Kupfer) mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Zudem gehört zu der Anlage ein Lager, welches zu den unter Nr. 8.12.3.2 (V) im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen zählt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG.

### **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Menden und damit im Regierungsbezirk Arnsberg realisiert werden soll.

### **Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

### Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 t oder mehr je Tag, bis weniger als 100.000 t je Jahr).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Anlage der Antragstellerin liegt in einem Industriegebiet. Durch das Vorhaben ist kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten. Die durch das Vorhaben entstehenden Emissionen überschreiten die Bagatellmassenströme der Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft nicht. Es werden keine Stoffe verwendet oder emittiert, die besonders geeignet sind, Geruchsbelästigungen hervorzurufen. Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 10.06.2023 im Amtsblatt Nr. 23/2023 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemeinsam mit dem Genehmigungsverfahren öffentlich bekannt gemacht.

### Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Menden als
  - untere Bauaufsichtsbehörde vom 09.06.2023,
  - Brandschutzdienststelle vom 21.06.2023,

- Landrat des Märkischen Kreises als  
- untere Bodenschutzbehörde vom 13.07.2023,
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 - Naturschutz vom 12.06.2023,
  - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 08.11.2023,
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 22.06.2023,
  - Dezernat 53 - Mess- und Prüfdienst vom 21.04.2023,
  - Dezernat 54 - Abwasser vom 27.07.2023,
  - Dezernat 54 - Hochwasserschutz vom 12.06.2023,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 01.06.2023,
  
- weitere Stellungnahmen
  - Deutsche Bahn AG vom 07.09.2023,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 10.06.2023 im Amtsblatt Nr. 23/2023 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde ein Hinweis auf die Bekanntmachung am 10.06.2023 in den im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitungen dem „Hellweger Anzeiger“ und der „Westfalenpost“ in der Stadt Menden veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit 19.06.2023 bis einschließlich 18.07.2023 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Rathaus der Stadt Menden – Abteilung Planung und Bauordnung
- Bezirksregierung Arnsberg – Außenstelle Dortmund

### Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 19.06.2023 bis 18.08.2023 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 26.09.2023 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-

rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

### Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Menden ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Fläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Gewerbe-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert, den im Brandschutzkonzept dargelegten Begründungen mit den entsprechenden Kompensationsmaßnahmen aufgrund des Baus im Bestand konnte gefolgt werden.

Aufgrund der benachbarten Bahntrasse der Deutschen Bahn wurde diese im Verfahren beteiligt und hat entsprechende Anforderungen formuliert, die als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen wurden.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050) zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5.b genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

### **BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie vom 30.06.2016**

die für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind und mittlerweile auch in der TA Luft beschrieben sind.

#### Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Für folgende Emissionen wurden auf Antrag abweichend von den generellen Emissionsbeschränkungen strengere Grenzwerte festgelegt:

Für den Stoff Stickstoffoxide, angegeben als NO<sub>x</sub>, wird ein Grenzwert von 15 mg/m<sup>3</sup> beantragt. Nach TA-Luft Nr. 5.2.4 Klasse IV wäre ein Grenzwert von 350 mg/m<sup>3</sup> anzusetzen. Aufgrund der geringen Leistung der Gasbrenner stellt der beantragte Grenzwert das Emissionsverhalten realistisch dar und wurde zur Vereinfachung der Betrachtung von relevanten Stickstoffeinträgen bezüglich der UVP Vorprüfung angenommen.

Für den Stoff Kupfer, angegeben als Cu, wird ein Grenzwert von 0,5 mg/m<sup>3</sup> beantragt. Nach TA-Luft Nr. 5.2.2 Klasse III wäre ein Grenzwert von 1 mg/m<sup>3</sup> anzusetzen. Für organische Stoffe, angegeben als C<sub>ges</sub>, wird ein Grenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> beantragt. Nach TA-Luft Nr. 5.4.3.4.1a wäre ein Grenzwert von 30 mg/m<sup>3</sup> anzusetzen. Für diese Stoffe wird ein strengerer Grenzwert beantragt, um aufgrund der Frachten keine kontinuierliche Messeinrichtung nach TA-Luft Nr. 5.3.3 installieren und betreiben zu müssen.

Für die Stoffgruppe Dioxine und Furane, angegeben als PCDD/F + PCB, wird ein Grenzwert von 0,07 ng/m<sup>3</sup> beantragt. Nach TA-Luft Nr. 5.2.7.2 wäre ein Grenzwert von 0,1 ng/m<sup>3</sup> anzusetzen. Der strengere Grenzwert wird beantragt, um den Bagatellmassenstrom für diese Stoffgruppe gemäß Tabelle 7 der Ziffer 4.6.1.1 TA Luft einzuhalten und somit nicht der Pflicht zur Betrachtung der Vorbelastung nach TA-Luft Nr. 4.6.2 zu unterliegen.

Aufgrund des Einsatzes sauberer Kupferschrotte in den Induktionsöfen ist keine Raffination der Schmelze mit halogenhaltigen Hilfsstoffen nötig, so dass abweichend von den generell für NE-Metallschmelzanlagen geltenden BVT-Schlussfolgerungen keine Emissionen an Chlor, HCl und HF zu erwarten sind. Insofern wird auf die Festsetzung von Grenzwerten für diese Komponenten verzichtet. Aus dem gleichen Grund wird lediglich auch nur eine einmalige Messung der Dioxin- und Furanemissionen vorgegeben. Sollten wider Erwarten doch nennenswerte Emissionskonzentrationen gemessen werden bzw. sich die Qualität der Einsatzstoffe ändern, sind erneute wiederkehrende Messungen nach Aufforderung durchzuführen.

#### Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Anlage fällt aufgrund der Menge und Art der vorhandenen Stoffe nicht unter die Störfallverordnung.

#### AwSV

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Abfall

Es werden ausschließlich saubere Abfälle angenommen. Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

#### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, ist zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden.

Der Antragssteller beabsichtigt einen Bericht zum Ausschluss des Verschmutzungsrisikos vorzulegen. Auf Grund des Neubaus der oben genannten Anlagen nach dem Stand der Technik und der derzeit vorliegenden Unterlagen (u.a. Identifikation der relevanten gefährlichen Stoffe und dem vorgeschlagenen Monitoring gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3c) 9. BImSchV) wird dem Antragssteller in diesem Einzelfall die durch ihn geplante Vorlage des Berichtes zum Ausschluss des Verschmutzungsrisikos bis zur Inbetriebnahme der o.g. Anlagen gewährt (siehe Bedingung Kapitel III).

Da relevante gefährliche Stoffe in den o.g. Anlagen eingesetzt werden, muss des Weiteren ein Boden- oder Grundwassermonitoring gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3c) 9. BImSchV durchgeführt werden. Auf Grund der umfangreichen Schutzmaßnahmen kann, wie beantragt, eine Überwachung des Bodens durch eine regelmäßige Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

Für das vorgeschlagene Grundwassermonitoring müssen bis zur Inbetriebnahme der Anlagen drei Grundwassermessstellen (eine im Anstrom, zwei im Abstrom) errichtet und das Grundwasser untersucht werden (siehe Bedingung Kapitel III).

### Abwasser

Zudem war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich, da das Kühlwasser der Gießerei und das Abwasser aus der Wasseraufbereitung in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Menden und von dort in die Kläranlage Menden eingeleitet werden soll. Kanalnetzbetreiber und Kläranlagenbetreiber wurden hierbei beteiligt. Für die fachtechnische Prüfung der Einleitung wurde Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) in Verbindung mit der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) – herangezogen und insbesondere entsprechende Einleitwerte festgelegt und Regelungen zur Überwachung/Selbstüberwachung getroffen und festgesetzt.

Wegen der ständig fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung ist die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers in den Abwasserkanal der Gemeinde auf 20 Jahre befristet.

Bei der beantragten Abwassereinleitung handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 S. 1 WHG. Hiernach bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Vorliegend besteht eine formelle Genehmigungspflicht für Ihre Indirekteinleitung, da sowohl für den Ort des Abwasseranfalls als auch vor seiner Vermischung Anforderungen an das Abwasser gestellt werden.

Für das Abwasser aus der Wasseraufbereitung und aus der Abflutung des Kühlkreislaufs für die indirekte Kühlung ist der Anhang 31, Herkunftsbereich Nr. 1 und 2: Wasseraufbereitung und Kühlsysteme, der AbwV einschlägig. Für das Abwasser aus der Direktkühlung des Stranggusses ist der Anhang 39, Herkunftsbereich 1, Kupfer, der AbwV einschlägig. Für das Abwasser sind in den jeweiligen Anhängen 31 und 39 der AbwV Anforderungen festgelegt. Damit unterliegt die Abwassereinleitung als tatsächlich einheitlicher Vorgang als Ganzes der formellen Genehmigungspflicht.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die in § 58 Abs. 2 WHG aufgestellten drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Genehmigung in Betracht kommt.

Zu § 58 WHG Abs. 2 Nr. 1:

Die Allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung werden eingehalten.

Die Allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 für die Abflutung der indirekten Kühlung werden eingehalten. Das eingesetzte Biozid und die verwendeten Konditionierungsmittel enthalten gemäß den Antragsunterlagen keine der dort genannten Verbindungen. Die Allgemeinen Anforderungen wurden in den Bescheid aufgenommen, da sie bei einem Wechsel der Kühlwasserbehandlungsmittel relevant werden können.

Die Allgemeinen Anforderungen des Anhangs 39 für die direkte Kühlung der Strangussteile werden eingehalten. Das Kühlwasser wird über eine Verdunstungskühlanlage weitgehend im Kreislauf gefahren. Das Kühlwasser im Kreislauf wird dabei über einen Partikelfilter gereinigt. Eingeleitet werden die Abwassermengen aus der Abflutung des Kühlkreislaufs sowie die Tropfmengen der Sprühkühlung des Stranggusses. Das letztgenannte Abwasser wird vor der Einleitung über einen Ölabscheider gereinigt, um Spuren von Schmiermitteln aus dem Abwasser zu entfernen.

Überwachungswerte für das Abwasser aus der Wasseraufbereitung gem. Anhang 31 der AbwV wurden nicht festgelegt, da das Abwasser nur aufkonzentrierte Salze aus der Enthärtung des entnommenen Wassers enthält. Die Ionenaustauscher der Wasseraufbereitungsanlage werden mit Kochsalzlösung regeneriert, so dass keine organisch gebundenen Halogene (AOX) im Abwasser zu erwarten sind. Arsen ist ebenfalls nicht in nennenswerten Konzentrationen im Abwasser zu erwarten, da das aufbereitete Rohwasser kein Arsen enthält.

Ein Überwachungswert für Zink für die Abflutung der Kühlkreisläufe wurde ebenfalls nicht festgelegt, da gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen nur zinkfreie Konditionierungsmittel verwendet werden.

Für AOX wurde ein Überwachungswert von 0,15 mg/l vor der Vermischung mit anderem Abwasser festgelegt. In Ausnahmefällen darf nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen eine AOX-Konzentration bis zu 0,5 mg/l im Abwasser enthalten sein. Die Durchführung einer Stoßbehandlung und die Einhaltung der notwendigen Schließzeit der Abflutung nach einer Stoßbehandlung muss in diesem Fall jeweils nachgewiesen werden.

Zudem wurde ein Überwachungswert für die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien für das Abwasser aus der Abflutung der Kühlkreisläufe gem. Anhang 31 AbwV festgelegt und dieser Parameter in die Selbstüberwachung aufgenommen. Sofern die Anforderungen der Nebenbestimmung 3.5 erfüllt werden, kann auf die Selbstüberwachung für diesen Parameter verzichtet werden.

Überwachungswerte für Kupfer und AOX wurden für das Abwasser aus der Abflutung der Direktkühlung festgelegt, da diese Parameter durch die Kühlung der Kupferstränge bzw. durch die Verwendung des Biozids im Abwasser zu erwarten sind. Es wurden keine Überwachungswerte für die übrigen Parameter, für die im Anhang 39 der AbwV Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung vorgesehen sind, festgelegt, weil durch die Verwendung von reinem Kupfer (Kupfergehalt der Rohstoffe i. d. R. bei 99,9 %) keine anderen Parameter in relevanten Konzentrationen im Abwasser zu erwarten sind.

An der Messstelle am Ablauf des Pumpensumpfs unter den Gießanlagen wurde der Parameter Kohlenwasserstoffe, gesamt, in die Selbstüberwachung aufgenommen, da gemäß den Antragsunterlagen Ölrückstände aus dem Betrieb der fliegenden Säge im Abwasser zu erwarten sind. Darüber hinaus wurde auch hier einen Überwachungswert für Kupfer gemäß Anhang 39 der AbwV festgelegt, da dieser Parameter durch die Sprühkühlung des Stranggusses im Abwasser zu erwarten ist.

Die Anforderungen der relevanten Anhänge der Abwasserverordnung werden gemäß den Antragsunterlagen sicher eingehalten. Die Einhaltung der Überwachungswerte wird durch betriebliche Selbstüberwachung sichergestellt.

Gemäß den Betreiberpflichten im Teil H des Anhangs 39 der AbwV müssen im Abwasser, das unter diesen Anhang fällt (in diesem Fall das Abwasser aus der Abflutung des Kühlkreislaufs für die Direktkühlung und das Abwasser aus dem Pumpensumpf unterhalb der Stranggussanlage), mindestens einmal monatlich die Parameter Arsen, Cadmium, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber, Antimon und Zinn untersucht werden. Da aufgrund der Verwendung von hochreinem Kupfer als Ausgangsmaterial mit keinen nennenswerten Gehalten der übrigen Parameter als Kupfer zu rechnen ist, wurde nur eine Selbstüberwachung für den Parameter Kupfer in die Anlage 1 zur Genehmigung mit aufgenommen. Die Verpflichtung zur Selbstüberwachung für einen oder alle anderen Parameter kann jedoch jederzeit aufgenommen werden, wenn sich die Rechtslage ändert oder Abwasseranalysen zeigen, dass diese Parameter im Abwasser enthalten sind.

Die tägliche Erfassung der Wassermengen der oben genannten Anfallstellen wurde ebenfalls aufgrund der Betreiberpflichten des Anhangs 39 in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

Die erfassten Daten sollen verwendet werden, um den ebenfalls im Teil H des Anhangs 39 geforderten Jahresbericht zu erstellen. Dieser muss gemäß Anlage 2, Nr. 3 der AbwV unter anderem die Ergebnisse der betrieblichen Abwasseruntersuchungen zusammenfassen und die schadstoffbezogenen Konzentrationen und Frachten darstellen. Der Jahresbericht mit allen in Anlage 2 aufgelisteten Inhalten muss jeweils zum 31.03. des Folgejahres per E-Mail vorgelegt werden.

Zu § 58 WHG Abs. 2 Nr. 2:

Eine Beeinträchtigung der Prozesse in der kommunalen Kläranlage ist durch das eingeleitete Abwasser nicht zu erwarten. Daher ist nicht zu befürchten, dass aufgrund dieser Einleitung die Abwasserqualität im Ablauf der kommunalen Kläranlage nicht mehr den Anforderungen an die Direkteinleitung entspricht.

In relevanten Konzentrationen ist nur der Parameter Kupfer im Abwasser der Firma zu erwarten. Der chemische Zustand der Ruhr ist unterhalb der Einleitung der Kläranlage Menden, in der das indirekt eingeleitete Abwasser der Firma behandelt wird, im vierten Monitoringzyklus für diesen Parameter als gut bewertet worden. Rechnerisch ist der Zustand der Ruhr sowohl vor der Einleitung als auch nach der Einleitung nur mäßig, da der Orientierungswert von 1,1 µg/l im Gewässer überschritten ist. Die Einstufung als gut ist aufgrund einer vorhandenen Hintergrundbelastung erfolgt, die bei der Bewertung

berücksichtigt wurde. Der ökologische Zustand/das ökologische Potential ist als mäßig eingestuft. Die Ruhr ist in diesem Gewässerabschnitt in ihrer Struktur stark verändert.

Eine Einleitung der beantragten Jahresabwassermenge mit der maximalen Konzentration gemäß Abwasserverordnung von 0,5 mg/l über die Kläranlage Menden würde sowohl an der Einleitstelle als auch an der repräsentativen Messstelle für den Gewässerabschnitt keine Veränderung der Zustandsbewertung bewirken. Der Firmenanteil an der Kupferfracht im Gewässer läge bei der maximalen Konzentration bei 0,45 %. Daher hat auch eine Einleitung mit der Konzentration von 0,5 mg/l Kupfer im Abwasser voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf den chemischen oder ökologischen Zustand der Ruhr unterhalb der Kläranlage Menden. Erwartungsgemäß wird der tatsächlich eingeleitete Konzentrationswert unterhalb von 0,5 mg/l liegen. Eine Anpassung des Überwachungswertes kann erfolgen, sobald ausreichende Erkenntnisse über die realen Gehalte im Abwasser vorliegen.

Zu § 58 WHG Abs. 2 Nr. 3:

Für die Einleitung von Abwasser aus der Abflutung der Kühlkreisläufe ist keine Abwasserbehandlungsanlage erforderlich. Die Einhaltung der Anforderungen wird durch bedarfsgerechten Einsatz von Biozid und Konditionierungsmitteln bzw. durch eine gesteuerte Abflutung sichergestellt.

Die Einleitung des Abwassers aus dem Pumpensumpf unterhalb der Stranggussanlagen erfolgt über einen Ölabscheider, um die Einhaltung Anforderung an die Konzentration von Kohlenwasserstoffen im Abwasser sicherzustellen.

Die Stadt Menden und der Ruhrverband wurden im Verfahren beteiligt. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Indirekteinleitung. Die Stadtentwässerung Menden wies darauf hin, dass ein Umbau des Schachtes 108002 in den Verantwortungsbereich der Stadtentwässerung fällt.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wurde Ihr Interesse an der Erteilung einer Genehmigung für das Einleiten von Abwasser gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob die Einleitung von industriellem Abwasser in den Mischwasserkanal der Stadt Menden das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. In diesem Zusammenhang war sicherzustellen, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalnetzes, des Betriebs der öffentlichen Kläranlage, sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt. Die dabei erforderliche Abwägung hat dazu geführt, dass die Genehmigung unter Aufnahme der Anforderungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides erteilt werden kann.

Wegen der fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung und um zukünftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich des Gewässerschutzes und der Ökotoxikologie gerecht zu werden, wurde die Genehmigung bis zum vorgenannten Datum befristet. Die Dauer der Befristung entspricht der in Fällen mit vergleichbarem Abwasser, vergleichbarer Bedeutung und wirtschaftlichem Wert befristeten Genehmigungen.

### **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

### **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

#### **1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6 [Genehmigung nach BImSchG]:**

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 42.650.000 € angegeben. In diesem Betrag sind 10.993.220 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 4.6.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 129.200,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Menden gemäß den Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.2.4c und 2.5.3.1 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**129.200,00 €**

=====

(in Worten: einhundert neunundzwanzigtausend zweihundert Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BlmSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BlmSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BlmSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **VII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV)

42. BImSchV:

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

#### Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

#### Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund den 22.11.2023

Im Auftrag

(Beeker)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.